



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 28/2021

19. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 10. August 2021	Seite 1045
Ordnung des Institutes für Pädagogik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 10. August 2021	Seite 1049

**Ordnung
des Instituts für Anglistik/Amerikanistik
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 10. August 2021**

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Institutsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Anglistik/Amerikanistik (nachfolgend IAA) ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Das IAA umfasst

1. die Professuren
 - a) Englische und Digitale Sprachwissenschaft,
 - b) Anglistische Literaturwissenschaft,
 - c) Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien,
2. die Juniorprofessur TESOL/Advanced Academic English,
3. den Bereich Spracherwerb Englisch (Sprachpraxis).

§ 2 Aufgaben

(1) Das IAA unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren. Aufgaben des IAA sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IAA übernimmt die Ausbildung

1. in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Anglistik/Amerikanistik,
2. im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Studiertes Fach: Englisch),
3. in den Promotionsfächern der Anglistik/Amerikanistik,
4. durch vereinbarte Moduldienstleistungen für andere Studiengänge (z. B. Europa-Studien).

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IAA sind:

1. die Inhaber der dem IAA zugehörigen Professuren und Juniorprofessuren (§ 1 Abs. 2),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
3. die dem IAA zugeordneten Studenten, die dem IAA zur Lösung von Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 1 und 2) verbunden sind,
4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IAA als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IAA sind durch Beschluss des Institutsrates dem IAA zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des IAA haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Mitglieder und Angehörige sind vor allen Entscheidungen der Organe des IAA anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen werden mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Versammlung eingeladen, in der sie über Entwicklungen des IAA informiert werden und Vorstand bzw. Institutsrat in der Lehr- und Forschungsplanung des IAA beraten.

§ 4 Organe

Organe des IAA sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor,
3. der Institutsrat.

§ 5 Vorstand

(1) Das IAA wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der Professuren und Juniorprofessuren des IAA (§ 1 Abs. 2) angehören.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IAA von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IAA zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IAA zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem IAA zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IAA zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IAA betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IAA beansprucht werden,

9. Empfehlung an den Fakultätsrat zur Unterbreitung eines Vorschlages für die Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IAA.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren und Juniorprofessoren für die Dauer von zwei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IAA nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Institutsrates.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

§ 7

Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des IAA (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits aufgrund der Institutsordnung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Studenten für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSFG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt. Die Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren sowie je einem Mitglied des IAA aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für
 1. Beschlüsse über die Zuordnung von Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz zum IAA,
 2. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des IAA auf Vorschlag des Vorstandes,
 3. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Erörterung von Lehr- und Forschungsberichten,
 5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IAA,
 6. Beschlüsse über die Organisationsstruktur des Bereiches Spracherwerb Englisch (Sprachpraxis).
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.
- (5) Der Koordinator des Bereiches Spracherwerb Englisch nimmt an den Sitzungen des Institutsrates mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 41/2010, S. 1785) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. Juni 2021 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2021.

Chemnitz, den 10. August 2021

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ellen Fricke

**Ordnung des Institutes für Pädagogik der
Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 10. August 2021**

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Pädagogik (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Verantwortliche Fakultät im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz ist die Philosophische Fakultät. Der Name des Institutes wird mit der Buchstabenfolge IfPäd abgekürzt.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den durch seine Mitglieder vertretenen Fachgebieten der Pädagogik.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den vertretenen Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Das Institut verantwortet die Ausbildung der maßgeblich hier angesiedelten Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen. Darüber hinaus beteiligt sich das Institut durch Moduldienstleistungen an weiteren Studiengängen der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten sowie an Weiterbildungsaktivitäten der Technischen Universität Chemnitz, soweit sie Themenstellungen des Institutes betreffen.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren und Juniorprofessur werden durch das Institut nicht berührt.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
 1. die Inhaber
 - a) der Professuren
 - 1) Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 - 2) Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
 - 3) Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - 4) Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Methoden der Bildungsforschung,
 - b) der Juniorprofessur Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik,

2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
 3. die für die Studiengänge des Institutes eingeschriebenen Studenten,
 4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor,
3. der Institutsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) genannten Professuren und der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) genannten Juniorprofessur besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
 9. Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat zum Vorschlag des Institutsrates zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Eine Wiederbestellung ist uneingeschränkt zulässig. Dem Vorschlag des Fakultätsrates liegen ein Vorschlag des Institutsrates und eine Stellungnahme des Vorstandes zugrunde. Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und des Institutsrates.

(2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates sowie des Vorstandes und führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt das Institut gegenüber den Organen und Funktionsträgern der Technischen Universität Chemnitz.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(4) Der geschäftsführende Direktor veranlasst die Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen des Institutes. Er beruft den Vorstand und den Institutsrat ein und leitet deren Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(5) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Direktors können Daueraufgaben der Institutsverwaltung einem entfristet beschäftigten Mitarbeiter des Institutes übertragen werden. Auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes können darüber hinaus auch weitere Personen oder Ausschüsse mit der Erfüllung von Teilaufgaben der Geschäftsführung beauftragt werden.

§ 7

Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Mitglieder der Gruppe der Studenten für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSFG unter der Aufsicht des Dekans durchgeführt. Die Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 angehörenden Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten sowie jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Beschlüsse über die Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
6. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
7. Beschlüsse über die Zuordnung von Angehörigen zum Institut gemäß § 3 Abs. 2,
8. Entscheidungen zur Studienfachberatung von Studienbewerbern und Studenten.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind. Zu den Sitzungen des Institutsrates können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Pädagogik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 29/2017, S. 1460) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2021.

Chemnitz, den 10. August 2021

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ellen Fricke